

Allgemeinverfügung für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen

Gem. § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes -ZustVOtU - vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360, 546) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I. S. 102) erlässt der Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen im Wege der Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet folgende Anordnung:

Präambel

Pflanzliche Abfälle sind nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwertende Abfälle. Für eine Beseitigung durch Verbrennen besteht in der Regel keine Notwendigkeit. Die satzungsrechtlichen Regelungen der Stadt Wermelskirchen bezüglich des abfallrechtlichen Anschluss- und Benutzungzwanges sind zu beachten. Mit der Allgemeinverfügung erfolgt eine Regelung, nach der eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot vorliegen kann. Bei Erfüllung nachstehend angegebenen Auflagen muss der Grundstückseigentümer keinen gesonderten Genehmigungsantrag stellen. Diese Allgemeinverfügung ersetzt eine Einzelgenehmigung. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Einzelfallprüfung der zuständigen Ordnungsbehörde ergeben, dass durch das beabsichtigte Verbrennen pflanzlicher Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Das Verbrennen würde dann im Einzelfall untersagt.

A. Auflagen

Das Verbrennen von Baum- und Heckenschnitt sowie von sonstigen pflanzlichen Abfällen ist unter den folgenden Auflagen gestattet:

1. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur verbrannt werden, wenn diese nicht über die städtische bzw. gemeindliche Biomüll- bzw. Grünabfallentsorgung verwertet werden können bzw. wenn dies nur mit einem unverhältnismäßig und unangemessenem Aufwand möglich wäre.
2. Der Baum- und Heckenschnitt sowie die sonstigen pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind. Der Begriff Grundstück bezieht sich hier nicht nur auf eine parzellenscharfe Flurstücksabgrenzung sondern auch auf im Zusammenhang befindliche Flurstücke.
3. Das beabsichtigte Verbrennen ist mind. 2 Tage zuvor dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung Wermelskirchen, Telegrafstraße 29-33, 42929 Wermelskirchen schriftlich anzugeben.
4. Die Kreisleitstelle der Feuerwehr (02202/238455) ist unmittelbar vor dem Verbrennungsbeginn unter Angabe des Verbrennungszeitraums zu informieren.

5. Die pflanzlichen Abfälle müssen zu einem Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 2,00 m und einen Durchmesser von 5,00 m nicht überschreiten.
6. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
7. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von pflanzlichen Abfällen und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
8. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
9. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
10. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Diese dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
11. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
12. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Haufen Unterschlupf suchen.
13. Das Verbrennen ist ausschließlich in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai und vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember zulässig. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden.

B. Begründung

Aufgrund der Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen zum Zwecke der Abfallbeseitigung verboten. Ausnahmen hiervon kann ich gem. § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erteilen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Wenn die o.g. Auflagen eingehalten werden, ist das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

C. Hinweis

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geahndet werden.

D. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Wermelskirchen, Ordnungsamt, Telegrafenstraße 29-33, 42929 Wermelskirchen einzulegen.

Wermelskirchen, den 04.10.2006

Stadtverwaltung Wermelskirchen
Der Bürgermeister
In Vertretung

Jürgen Graef
Beigeordneter